

einseitig darum, die Rechte der Strafgefangenen gewissenhaft zu wahren, sondern ebenso konsequent deren Pflichten durchzusetzen.

Die erziehungswirksame Durchsetzung der Einheit von Rechten und Pflichten der Strafgefangenen in der Praxis der Vollzugsdurchführung bedeutet:

1. die Strafgefangenen zur aktiven und initiativreichen Wahrnehmung ihrer Rechte anzuhalten;
2. sie zu befähigen, immer stärker als Subjekt im Erziehungsprozeß tätig zu werden und zugleich
3. einheitlich konsequent und erzieherisch nachhaltig die Pflichten der Strafgefangenen mit dem Ziel des verantwortungsbewußten Handelns und Verhaltens im SV sowie nach erfolgter Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben herauszubilden.

Die Rechte sowie die Pflichten der Strafgefangenen lassen sich jeweils in vier Komplexen darstellen.

Die Rechte Strafgefangener können wie folgt unterteilt werden:

1. Rechte zur Gestaltung der Lebensweise und zum Schutz ihrer Gesundheit;
2. Rechte als Subjekt des Erziehungsprozesses unter besonderer Beachtung des Einsatzes zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit;
3. Rechte zur Aufrechterhaltung und Vertiefung der Beziehungen sowie Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Familie;
4. Rechte zur Wahrnehmung rechtlicher und persönlicher Interessen.

Bei der Betrachtung dieser Komplexe wird deutlich, daß die Rechte zur Gestaltung der Lebensweise und zum Schutz der Gesundheit an erster Stelle stehen. Damit verwirklicht sich der Grundsatz, daß in der sozialistischen Gesellschaft der Mensch im Mittelpunkt steht, auch im SV. Dazu gehören u. a.

- die Unterbringung, Bekleidung und Ernährung der Strafgefangenen ;
- der tägliche Aufenthalt Strafgefangener im Freien;
- die zusammenhängende Schlafenszeit Strafgefangener von 8 Stunden täglich;
- der Erwerb von Waren des persönlichen Bedarfs durch Strafgefangene sowie
- eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende medizinische Betreuung und Versorgung der Strafgefangenen.

Die Rechte als Subjekt des Erziehungsprozesses werden mannigfaltig gewährleistet, wie z. B. durch

- die aktive Einbeziehung der Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit ;
- ihre Mitwirkung durch konkrete Aufträge im Erziehungsprozeß unter strikter Beachtung der Sicherheit;
- ihren Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter Einhal-